

Unterrichtung **durch den Bundesrat**

Gesetz über eine Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung **(Volkszählungsgesetz 1981)** **— Drucksachen 8/2516, 8/3412, 8/3535, 8/3601 —**

Der Bundesrat hat in seiner 482. Sitzung am 8. Februar 1980 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 29. November 1979 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende EntschlieÙung gefaÙt:

1. Der Bundesrat hält seine im ersten und zweiten Durchgang vertretene Auffassung, daß die Voraussetzungen für eine Finanzausweisung an die Länder nach Artikel 106 Abs. 4 Satz 2 GG vorliegen, auch weiterhin aufrecht. Er erkennt allerdings nicht, daß die Durchführung der Volkszählung 1981 sowohl im Interesse der Länder als auch des Bundes und darüber hinaus aus der gemeinsamen Verpflichtung gegenüber den Europäischen Gemeinschaften geboten ist. Der Bundesrat hält die Möglichkeiten für eine Einigung noch nicht für ausgeschöpft und geht deshalb davon aus, daß es zu einem erneuten Vermittlungsversuch kommt.
2. Die Bundesregierung wird ersucht, noch im Jahre 1980 einheitliche Voraussetzungen für die Er-

fassung der Bevölkerung nach dem Melderecht und nach den bevölkerungsstatistischen Gesetzen zu schaffen. Hierzu ist es erforderlich, daß übereinstimmende Kriterien für die Festlegung der Hauptwohnung bestehen. Sollte dies im Melde Rahmengesetz zeitnah nicht möglich sein, sollte die Klärung zunächst durch Änderung des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes erfolgen. Unterschiede in der Zuordnung der Bevölkerung zu Gemeinden bei den Ausweisungen in den Melderegistern und den Zählungen im Rahmen der Bevölkerungsstatistiken haben dazu geführt, daß die von den Meldeämtern bzw. den Statistischen Landesämtern ausgewiesenen Einwohnerzahlen in Einzelfällen bis zu 10 v. H. und mehr voneinander abweichen. Da die Einwohnerzahl Grundlage für eine Vielzahl von Entscheidungen ist, führt dies zu ständigen Beschwerden und damit zu vermeidbarer Arbeitsbelastung. Außerdem wird hierdurch ein Datenträgetausch zwischen den Einwohnermeldebehörden und der amtlichen Statistik erschwert, mit dessen Verwirklichung eine erhebliche Rationalisierung verbunden ist.

